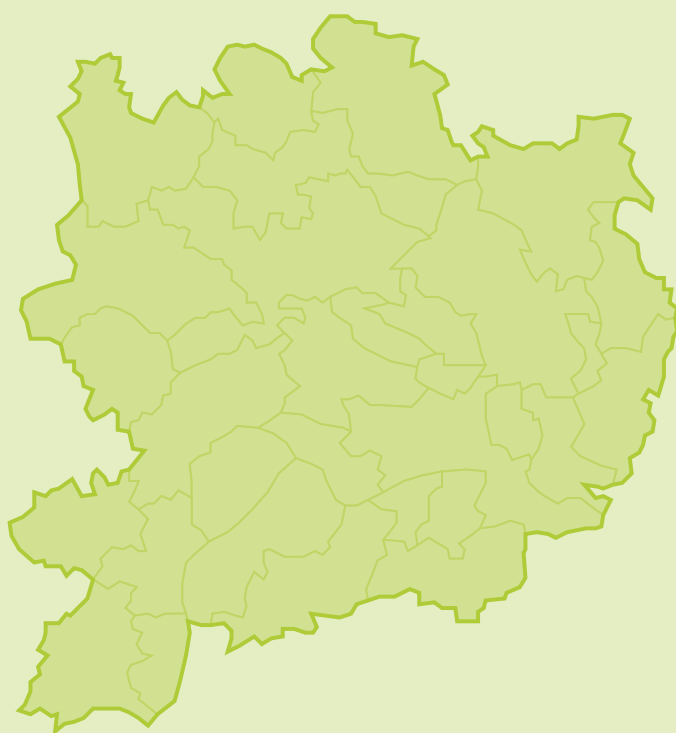




11/2024



Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

Raum Krems

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Änderungen bei Festlegungstypen	3
2.1	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)	4
2.2	Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ).....	4
2.3	Siedlungsgrenzen (SG)	5
3	Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht	5
4	Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung.....	6
4.1	Änderungen beim Verordnungstext	6
4.2	Änderungen im Erläuterungstext.....	7
4.3	Änderungen bei den Anlagen	8
4.3.1	Anlage 2 (Legende)	8
4.3.2	Anlage 3 bis 11 (Kartendarstellungen)	9
4.3.3	Anlage 12 (Siedlungsgrenzen)	15
4.3.4	Anlage 13 (Eignungszonen, Standorte)	15

1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionsspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtliche Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 23. August 2024.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

- Stellungnahmen, die spezifisch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen: 27
- Stellungnahmen, die allgemeiner Natur sind und auch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen (können): 12

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Die vorgenommenen Änderungen werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

2 Änderungen bei Festlegungstypen

Im Begutachtungsverfahren wurde von Grundeigentümern, der Landwirtschaftskammer und einigen Gemeinden die Sorge eingebracht, dass durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Mehraufwände entstehen, die mit der Erlassung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Zusammenhang gebracht wurden; auch von Enteignung war die Rede. Daher wurde die Zurücknahme bzw. Streichung gefordert. In der nachfolgenden Diskussion und den Abstimmungen wurde entschieden, in der Folge zwischen den Regionen mit bereits bestehendem Regionalen

Raumordnungsprogramm und den neuen Regionen ohne Regionalen Raumordnungsprogramm zu unterscheiden. Grundsätzlich erscheinen die Sorgen der Grundeigentümer nachvollziehbar; die mit der „Renaturierungsverordnung“ (= EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) verbundenen Maßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Daher kommt es in den neuen Regionen mit einer erstmaligen Festlegung zumindest derzeit zu einer Herausnahme der Ausweisungen von Multifunktionalen Landschaftsräumen aus der Verordnung, in den Regionen mit bestehendem Regionalen Raumordnungsprogramm werden diese Festlegungen beibehalten, da es sich in diesen Regionen um ein bestehendes Instrument handelt, und es nur zu Abänderungen (im Sinne von Streichungen oder Erweiterungen) der Ausweisungen der Multifunktionalen Landschaftsräume kommt. Aufgrund der gleichen Ausgangslage wird für den Festlegungstyp „Regionale Grünzone“ eine analoge Vorgangsweise gewählt (Details siehe nachfolgende Kapitel).

2.1 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)

Der Begriff der Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) ist für die Bevölkerung der Region schwer nachvollziehbar, da deren zugrundeliegende Methodik, insbesondere die unterschiedlichen Funktionen mit den jeweiligen Landschaftsleistungen, wie beispielsweise die „Landwirtschaftliche Produktion“ die „Kohlenstoffbindungsfähigkeit“, die „Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft“ oder die „Vernetzung“ in der Natur nicht immer klar erkennbar sind. Um diesen Bedenken zu begegnen bzw. für ein besseres Verständnis zu sorgen, wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) auf den bisher verwendeten und bekannten Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) abgeändert.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird nun der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden – dort wurden bereits bisher Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen, auch wenn diesen eine andere Abgrenzungsmethodik zugrunde lag.

In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt (vgl. Erläuterungsbericht). Dies soll hiermit klargestellt werden.

2.2 Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ)

Bei fließenden Gewässern und bei der gewässerbegleitenden Vegetation handelt es sich um einen wertvollen Grünraum, der erhalten und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden soll. Um

die Bedeutung dieser wichtigen uferbegleitenden Grünraumstreifen in Hinblick auf die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion als auch für die Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen hervorzuheben und zukünftig auch sicherzustellen, wird der Begriff der „Regionalen Grünzone“ durch den der „Uferzone“ ersetzt.

2.3 Siedlungsgrenzen (SG)

Details sind den nachfolgenden Kapiteln (insbesondere 4.3.2) zu entnehmen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und es der Übersichtlichkeit dient, kann eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren Teilen bestehen.

3 Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt.

- **Änderung der Festlegungsbezeichnungen:**
Da der Umweltbericht den Stand der Begutachtung abbildet und in weiterer Folge inhaltlich nicht verändert wird, werden in diesem gegenständlichen Beiblatt die begrifflichen Änderungen dargestellt und erläutert. Durch die Neubezeichnungen (Multifunktionale Landschaftsraum [MLR] → Erhaltenswerter Landschaftsteil [ELT] sowie Regionale Grünzone [RGZ] → Uferzonen [UZ]) erfolgt weder eine Veränderung der Methodik an der Ausweisung der Flächen noch der Rechtswirksamkeit der Festlegungen. Daher sind die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) synonym mit dem neuen Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) sowie Regionale Grünzonen (RGZ) synonym mit dem neuen Begriff Uferzonen (UZ) zu verstehen.
- **Zitate:**
Wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Verordnungstext sind dynamisch. Änderungen im Verordnungstext (zwischen Begutachtung und Verordnung) sind gemäß Verordnung zu verstehen.
- **Kapitel 5:**
Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart bei den Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen ergänzt.
- **Kapitel 8:**
Zum Hinweis, dass die Verträglichkeit der Erhaltungsziele mit den Europaschutzgebieten von überörtlicher Ebene auf örtliche Ebene nachfolgend, in z.B. Flächenwidmungsplänen, geprüft werden muss, wird Folgendes festgehalten: eine Ergänzung des Umweltberichts

erscheint nicht unmittelbar notwendig, es wird aber hiermit klargestellt, dass dies bereits gängige Praxis ist und in den jeweiligen Checklisten der Ortsplanung/örtlichen Sachverständigen implementiert ist.

- Anhang 1:

Die Unterscheidung in „Aufstellung von Raumordnungsprogrammen“ und „Änderungen bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme“ ist hinfällig. Es handelt sich in allen Regionen um Aufstellungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen. In Räumen mit bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese aufgehoben und neue Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Entsprechend ist der Anhang 1 zu untergliedern in:

- Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen
- Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

4 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Verordnungstext, den Erläuterungen und der Legende vorgenommen.

4.1 Änderungen beim Verordnungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2:
 - Es wird ergänzt bzw. richtiggestellt, dass sich Erhaltenswerte Landschaftsteile auch aus der Erfüllung von vier Landschaftsleistungen in mittlerem- bis hohem Maß ergeben können.
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten. Zusätzlich wird zur Präzisierung der Begriff „Ökosystemdienstleistungen“ ergänzt.
- Zu § 3: bei Z 3 wird „Multifunktionaler Landschaften“ gestrichen, um eine begriffliche Kontinuität aufgrund der Umbenennung gemäß Kapitel 2 zu gewährleisten.
- Zu § 4: Abs. 1 und Abs. 3: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt. Damit wird die Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben an moderne Produktionsbedingungen weiterhin sichergestellt.

- Zu § 7 (neu): Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um parallel zu den Verpflichtungen gemäß NÖ ROG 2014 ein laufendes Monitoring des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms zu gewährleisten.
- Zu § 8 (neu): Der ehemalige Paragraph 7 wird aufgrund der obigen neuen Einfügung des zusätzlichen Paragraphen nun nachgeführt.

4.2 Änderungen im Erläuterungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2 Z 1:
 - Der Verweis bei der Definition auf Multifunktionale Landschaftsräume wird aufgrund der Neubezeichnung ebendieser gestrichen.
 - Zum besseren Verständnis wird ein Link zu einer Seite mit der Beschreibung und Definition der Naturschutzkonzept-Regionen eingefügt.
- Zu § 2 Z 3:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Aufgrund der Neubezeichnung wurde die Erklärung des Zustandekommens der Bezeichnung „Multifunktionale Landschaftsräume“ gestrichen. Ersetzt wird diese durch eine Erklärung des Begriffs „Erhaltenswerte Landschaftsteile“.
- Zu § 2 Z 4: Die Intention der Verwendung des neuen Begriffs „Uferzonen“ wird zu Beginn der Ausführungen ergänzt.
- Zu § 4 Abs. 1:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - Die Begründung, weshalb Bauland-Agrargebiet (ausgenommen Hintausbereiche) keine zulässige Widmungsart ist, wird konkretisiert.
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Agrarischen Schwerpunktraum. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 4 Abs. 2:
 - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
 - Zur Präzisierung wird ergänzt, dass aus raumordnungsrechtlicher Sicht mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden sind.

- Zu § 4 Abs. 3:
 - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
 - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Erhaltenswerten Landschaftsteil. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 7: Dieser Absatz wird als Erläuterung zum ebenfalls neu eingefügten § 7 betreffend Monitoring im Verordnungstext (vgl. Kapitel 4.1) ergänzt.
- Zu Anlage 3 – 11: Es wird ein Verweis zur OGD-Stellung, zur Aufbereitung im NÖ Atlas sowie zur Verfügungstellung zusätzlicher Unterlagen ergänzt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte und einer Erhöhung der Transparenz (Bürgernähe) dienen.
- Zu Anlage 12: Es wird ergänzt, dass eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen kann, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.
- Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:
 - Es wird ergänzt, dass Begründungen zu Siedlungsgrenzen, die nicht in den Erläuterungen (Begutachtungsstand) dargestellt sind, den zukünftig zur Verfügung gestellten Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen sind.
 - Sofern vorhanden wird in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ verzichtet, da diese nicht näher definierbar sind.
 - Sofern vorhanden wird im Sinne einer Vereinheitlichung in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.

4.3 Änderungen bei den Anlagen

4.3.1 Anlage 2 (Legende)

Bei der Legende werden aufgrund der Hinweise im Begutachtungsverfahren einige Fußnoten ergänzt. Diese dienen zur Präzisierung der Rechtswirkung der Abgrenzungslinien der Festlegungsinhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms.

4.3.2 Anlage 3 bis 11 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungstypen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzept oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

Siedlungsgrenzen

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Gedersdorf	Im Zuge der Begutachtung wurde entschieden den Verlauf der Siedlungsgrenze südlich von Brunn im Felde zu präzisieren und gleichzeitig den Sportplatz in die Siedlungsgrenze zu integrieren. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Die Siedlungsgrenze am südlichen Ende von Brunn im Felde wird entlang der Grundstücke Nr. 405/23 und 400/2 gezogen bzw. verlängert.
Gföhl	Laut Anschreiben der Gemeinde soll u.a. die Siedlungsgrenze in der KG Obermeisling gestrichen werden. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In der KG Obermeisling befindet sich ein erhaltenswertes Gebäude im Grünland. Dieses gehört - wie in der Stellungnahme beschrieben - funktional zum Siedlungsgebiet (Nachbargrundstück von Bauland). Im Sinne einer homogenen Abgrenzung des Siedlungsgebiets wird die Siedlungsgrenze geringfügig erweitert, um den Baulandbestand "einzufangen".
Grafenegg	Im Zuge der Begutachtung wurde von der Marktgemeinde Grafenegg darum angesucht die Erweiterungsgebiete gemäß dem Örtlichen Entwicklungskonzept vom Oktober 2024 zu berücksichtigen. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wird die Siedlungsgrenze im Norden von Engabrunn so weit erweitert, dass die Erweiterungsgebiete gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept Platz finden. In gleichem Maß wird der Agrarische Schwerpunktraum reduziert (siehe auch weiter unten).
Senftenberg	Im Zuge der Rechtswerdung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen.

	Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (sh. Rote und Gelbe Zonen). Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In Senftenberg (Dorntal) wird die im Begutachtungsverfahren erweiterte Siedlungsgrenze (Baulücke im Bereich des Gst. Nr. .154, 1479/1, 922 KG Senftenberg, jeweils südlicher Teil) wieder an die Straße gelegt, um mögliche Gefährdungspotentiale zu reduzieren.
Spitz	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine Verlegung einer Siedlungsgrenze im Bereich Gst. Nr. 342, KG Spitz, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Das vorgebrachte Begehren umfasst die geringfügige Erweiterung einer Siedlungsgrenze, um eine geringfügige BK-Erweiterung durchführen zu können. Dies soll aufgrund einer Korrektur bzw. Neuvermessung eines bereits bebauten Grundstücks erfolgen. Es handelt sich somit um eine Anpassung und den Naturstand bzw. eine technische Korrektur. Eine zusätzliche Bebauung kann aufgrund der Geringfügigkeit nicht erfolgen. Daher erfolgt die Anpassung.
St. Leonhard am Hornerwald	Im Zuge der Rechtsverdingung wurden verschiedene fachliche Grundlagen einer neuen Prüfung unterzogen. Dazu gehören auch die Grundlagen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu gefährdeten Bereichen (siehe Rote und Gelbe Zonen). Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: In St. Leonhard (Wolfshoferamt) wird die im Begutachtungsverfahren am nordwestlichen Ende geringfügig erweiterte Siedlungsgrenze wieder an das Bauland gelegt, um mögliche Gefährdungspotentiale zu reduzieren.
Weißkirchen in der Wachau	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine Verlegung einer Siedlungsgrenze im Bereich der Grundstücke Nr. 1461/1, 1461/2 und 1461/3 KG Weißkirchen, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:

	Mit der Änderung soll eine verbesserte Erschließung und in Folge verbesserte Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht werden. Dies ist fachlich nachvollziehbar. Durch die Änderung wird die Siedlungsgrenze im Westen somit geringfügig erweitert, im Osten jedoch enger gefasst. Neues Bauland wird damit nicht geschaffen.
--	---

Agrarischer Schwerpunktraum

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Grafenegg	Im Begutachtungsverfahren wurde der Wunsch nach einer Reduktion eines Agrarischen Schwerpunktraums im Norden und Osten der KG Engabrunn („Bereich Gerstenweg/Getreidegasse) eingebracht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Die betroffenen Erweiterungsgebiete sind die Änderungspunkt im Örtlichen Entwicklungskonzept vom Oktober 2024 gedeckt. Im Sinne der erprobten und landesweiten Vorgangsweise im Zuge der Regionalen Leitplanung erfolgt eine Reduktion im Sinne der Gemeinde. Zudem wurde die dort im Norden befindliche Siedlungsgrenze zur Klarstellung technisch angepasst.

Erhaltenswerter Landschaftsteil

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Grafenegg	In der Stellungnahme wird um die Zurücknahme des „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich des Grundstückes 713 (EZ 326), KG Kamp angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Im Bereich liegt mit der Errichtung eines Förderbandes ein konkretes Projekt vor, vgl. UVP-Verfahren, womit der Bereich aus dem „Multifunktionalen Landschaftsraum“ nunmehr ausgenommen wird.
Langenlois	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine kleinräumige Reduktion eines „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich 4730/2, KG. Langenlois, angesucht.

	Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim Änderungswunsch handelt es sich um siedlungsnahe Reduktion der o.g. Festlegung, durch welche eine Siedlungsabrundung ermöglicht wird. Neues Bauland wird damit nur eingeschränkt geschaffen. Die Widmungsänderung ist zudem bereits in einem laufenden Verfahren, wodurch eine Umsetzung stattfindet.
Langenlois	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine kleinräumige Reduktion eines „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich der Parzellen 5096/2, 5097/1 und 5098/1, KG. Langenlois, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim Änderungswunsch handelt es sich um siedlungsnahe Reduktion der o.g. Festlegung, durch welche eine Siedlungsabrundung ermöglicht wird. Neues Bauland wird damit nur eingeschränkt geschaffen. Die Widmungsänderung ist zudem bereits in einem laufenden Verfahren, wodurch eine Umsetzung stattfindet.
Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In der KG Friedersdorf wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Die im Schreiben genannten Änderungspunkte 7 und 8 sind z.T. durch das Örtliche Entwicklungskonzept gedeckt, z.T. handelt es sich um technische Korrekturen (im Sinne eines Feinschliffs). Aufgrund der Nachvollziehbarkeit kommt es teilweise zu einer entsprechenden Änderung (im Südwesten und im Norden).
Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In der KG Haslern wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim im Schreiben genannten Änderungspunkt 13 handelt es sich z.T. um eine technische Korrektur (Überlagerung, Abgrenzung um bestehenden Gebäudebestand). Aufgrund der Nachvollziehbarkeit kommt es zu einer entsprechenden Änderung (im Süden).

Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In der KG Nonnersdorf wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim im Schreiben genannten Änderungspunkt 22 handelt es sich z.T. um eine technische Korrektur (Überlagerung, Abgrenzung um bestehenden Gebäudebestand). Zudem handelt es sich um den Hauptort der Gemeinde. Aufgrund der Nachvollziehbarkeit kommt es zu einer entsprechenden Änderung (betrifft Süden der KG).
Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In der KG Oberndorf wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim im Schreiben genannten Änderungspunkt 23 handelt es sich z.T. um einen Wunsch, der teilweise durch das Örtliche Entwicklungskonzept gedeckt ist. Ein Planungswille ist jedenfalls ablesbar. Daher erfolgt eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsraums“ gemäß der Abgrenzung der Baulanderweiterungsgebiete der Gemeinden (im Westen der KG).
Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In der KG Oberndorf wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ im Süden angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Beim im Schreiben genannten Änderungspunkt 24 handelt es sich z.T. um einen Wunsch, bei der es zu einer gänzlichen Überlagerung einer Entwicklungsfläche gemäß Örtlichen Entwicklungskonzept mit einem „Multifunktionalen Landschaftsraum“ kommt. Daher erfolgt eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsraums“ gemäß der Abgrenzung der Baulanderweiterungsgebiete der Gemeinden. Weiters erfolgte eine geringfügige technische Korrektur im nördlichen Bereich der KG Oberndorf.
Maria Laach	Die eingebrachte Stellungnahme umfasst mehrere Punkte in verschiedenen Ortschaften bzw. Katastralgemeinden. In

	der KG Maria Laach (Hauptort, Zeissing) wird um eine Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsteils“ angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Es handelt sich um eine geringfügige Baulanderweiterung, die durch die Streichung des „Multifunktionalen Landschaftsraums“ ermöglicht wird. Dies ist möglich, da sich der Bereich im Hauptort befindet, der Bereich ist zudem gut erschlossen. Im Sinne einer Stärkung des Hauptortes erfolgt die Einarbeitung.
Senftenberg	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine Reduktion eines „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich Gst. 1745, KG Senftenberg, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Dem Ansuchen (vgl. Punkt 1 des Ansuchens) nach einer Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftsraums“ kann nachgekommen werden, da das Grundstück z.T. bereits bebaut ist, und es sich zudem um einen Lückenschluss (2. Straßenseite) handelt.
Spitz	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine Reduktion eines „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich Gst. Nr. 1948/2, KG Spitz, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Die Prüfung des rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzepts hat ergeben, dass der „Multifunktionale Landschaftsraum“ im Bereich des Grundstück 1948/2, KG Spitz tatsächlich ein Baulanderweiterungsgebiet überlagert. Dementsprechend - im Sinne der landesweit einheitlichen Vorgehensweise und der Wahrung der örtlichen Interessen- wird der „Multifunktionale Landschaftsraum“ entsprechend reduziert.
Spitz	Laut Anschreiben in der Begutachtung wird um eine Reduktion eines „Multifunktionalen Landschaftsraums“ im Bereich Gst. Nr. 659, 661/4, 663, KG Schwallenbach, angesucht. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:

	Die genannten Flächen liegen an der gegenüberliegenden Straßenseite der Straßenmeisterei, womit ein öffentliches Interesse an der Änderung abgeleitet werden kann. Der Parkplatz besteht bereits, eine Widmung „VP“ erscheint notwendig. Die Reduktion des „Multifunktionalen Landschaftstraums“ entspricht zudem daher der Anpassung an den Naturstand.
Weißkirchen in der Wachau	Wie oben beschrieben wird die Siedlungsgrenze im Norden von Weißkirchen verändert. Aus fachlicher Sicht wurde es als sinnvoll erachtet, dem folgend auch den Erhaltenswerten Landschaftsteil geringfügig anzupassen. Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf: Gegenüber dem Begutachtungsentwurf wird der Erhaltenswerte Landschaftsteil im Bereich der Grundstücke Nr. 1461/1 und 1464/2, KG Weißkirchen, geringfügig reduziert. Im Bereich des Grundstücks Nr. 2113/2 wird er hingegen geringfügig erweitert.

4.3.3 Anlage 12 (Siedlungsgrenzen)

- Sofern es aufgrund der in Kapitel 4.3.2 dargestellten Änderungen notwendig war, wurden Anpassungen in der Raumdefinition (z.B. bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze) vorgenommen.
- Sofern vorhanden werden die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ aus den Raumdefinitionen entfernt, da diese nicht näher definierbar sind.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung wird bei den Raumdefinitionen auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.

4.3.4 Anlage 13 (Eignungszonen, Standorte)

In der Tabelle zu den Eignungszonen für Standorte für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (mit Ausnahme von Sand und Kies) wurde

- aufgrund der Stellungnahme des Geologischen Dienstes der NÖ Baudirektion bei der Nummer 7 in Paudorf das Material „Serpentinit“ ergänzt.